

Referat ZD 5

Unternehmenskommunikation,
Internationale Beziehungen

Stand: 17. Dezember 2015

EuGH-Urteil vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13)

Ergänzung der Stellungnahme des DIBt vom 13.04.2015 zur Rechtslage bei Neuanträgen auf Erteilung oder Verlängerung der Geltungsdauer von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Spezifikationen

Das DIBt hatte in seiner Stellungnahme vom 13.04.2015 angekündigt erneut zu informieren, sobald weitere Erkenntnisse bezüglich der Umsetzung der EuGH-Entscheidung vorliegen. Demgemäß möchten wir über den aktuellen Beratungsstand informieren.

Vorab möchten wir klarstellen, dass allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Bauprodukte, die nicht in den Geltungsbereich harmonisierter Spezifikationen fallen, von der Stellungnahme nicht erfasst werden. Die Zulassungserteilung im nichtharmonisierten Bereich ist von dem o.g. EuGH-Urteil nicht betroffen.

Die Gremien der Bauministerkonferenz bereiten derzeit eine Novellierung der Musterbauordnung vor. Danach können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise verlangt werden.

Demgemäß wird zukünftig bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung voraussichtlich die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

Diese Änderungen werden voraussichtlich zeitgleich mit der vollständigen Aufhebung der Bauregelliste B Teil 1 und sonstiger Zusatzanforderungen an harmonisierte Bauprodukte in anderen Regelwerken zum 15.10.2016 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt sollen - nach Durchführung des landesrechtlich vorgesehenen Gesetzgebungsverfahrens - die novellierten Landesbauordnungen in Kraft treten.

Nach derzeitigem Beratungsstand können die über diesen Zeitpunkt (15.10.2016) hinaus geltenden Zulassungen für ihre Restlaufzeit als technische Nachweise gegenüber der Bauaufsicht für nationale bauwerksbezogene Anforderungen herangezogen werden, wenn die nach harmonisierten Spezifikationen erklärten Leistungen diesen nationalen Anforderungen nicht entsprechen. Für eine Heranziehung als technischer Nachweis empfiehlt sich die Einhaltung der Regelungen zur Eigen- bzw. Fremdüberwachung, da nur so die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Regelungen der Zulassung sichergestellt werden kann. Anerkannte Stellen werden auch weiterhin - über den 15.10.2016 hinaus - für die in den Zulassungen vorgesehene Überwachung zur Verfügung stehen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Zulassungsverfahren jederzeit die Möglichkeit besteht, den Antrag auf Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zurückzunehmen.

Die Rechtslage bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung ausschließlich nach anderen Harmonisierungsvorschriften als der Bauproduktenverordnung, z.B. der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG), ist derzeit noch unklar (Fälle der Bauregelliste B Teil 2).

Wir werden erneut informieren, sobald weitere Ergebnisse oder Erkenntnisse vorliegen.